

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00011 vom 28. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00011 du 28 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00011 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Januar 2016 als massgebende r Lohn abzurechnen (Urk.

7/72 /1) . In der Folge würd e

die Zusammenarbeit zwischen der X.____ AG und den betroffenen Fahrlehrpersonen auf eine neue vertragliche Basis gestellt (vgl. etwa Urk. 7/183 ff.) .

E. 1.1

Zu prüfen ist im Lichte des gestellten Hauptantrags

(vgl. Urk. 1 S. 10 ff.) zunächst, ob die gerichtliche Abschreibungsverfügung vom 12. April 2019 in Revision zu ziehen ist.

Die Beschwerdeführerin/Gesuchstellerin begründet ihr Revisionsbegehren im Wesentlichen damit, dass aufgrund sämtlicher Fakten, wie sie aus den Akten hervorgehen, ersichtlich sei, dass die Beschwerdegegnerin zwar die Vereinbarung vom 3. April 2019 unterzeichnet habe. Jedoch habe sie schon damals nicht den Willen gehabt, diese zu befolgen und umzusetzen (namentlich sämtliche von den betroffenen Fahrlehrpersonen als Selbständigerwerbende geleisteten persönlichen Beiträge an die Lohnbeiträge anzurechnen). Mithin habe ein Täuschungsmanöver zum Beschwerderückzug geführt. Die Täuschungsabsicht habe erst mit Erlass des Nichteintretensentscheides vom 19. Dezember 2023 bzw. der darauffolgenden Betreibung definitiv festgestellt werden können. Das Täuschungsmanöver stelle eine neue erhebliche Tatsache im Sinne des Revisionsrechts dar, weshalb die gerichtliche Abschreibungsverfügung vom 12. April 2019 in Revision zu ziehen sei.

E. 1.2

Gemäss § 29 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (lit. a), wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen (lit. b) oder wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist (lit. c). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzu reichen (§ 30 Abs. 1 GSVGer). Nach Ablauf von zehn Jahren seit der

Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig (§ 30 Abs. 2 GSVGer).

Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Revisionsgrundes zu laufen. Diese Voraussetzung ist nicht schon erfüllt, wenn der Revisionsgrund bloss vermutet wird; entdecken bedeutet hinreichende sichere Kenntnis vom Revisionsgrund (vgl. BGE 134 II 286).

E. 1.3

Ob die Unterzeichnung des Übereinkommens vom 3. April 2019 seitens der Beschwerdegegnerin in Täuschungsabsicht

erfolgte (um die Beschwerdeführerin zum Beschwerderückzug zu veranlassen) oder letztlich die Parteien lediglich von einem unterschiedlichen Verständnis /einer unterschiedlichen Auslegung des Vereinbarungsinhalts ausgingen, kann offenbleiben. Aus den Akten ergibt sich jedenfalls, dass der Beschwerdeführerin (bzw. ihrem damaligen Rechtsvertreter) nach Erhalt der Rechnung vom 30.

März 2020, mit welcher sie nicht einverstanden war und wogegen sie zunächst telefonisch opponierte, seitens der Beschwerdegegnerin wiederholt telefonisch zur Kenntnis gebracht wurde, dass eine Anrechnung der von den betroffenen Fahrlehrpersonen (als Selbständig erwerbende) bezahlten Beiträge auch an die Arbeitgeberbeiträge «ungesetzlich» und daher nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen sei (vgl. Telefonnotizen vom 14. Mai 2020; Urk. 7/291 bzw. vom 4.

April 2022; Urk.

7/368). Damit war der Beschwerdeführerin der von der Beschwerdegegnerin eingenommene Standpunkt zum Übereinkommen vom 3.

April 2019 und somit

auch der Umstand, aus welchem sie eine revisionsbegründende Tatsache ableitet (Täuschungsabsicht), jedenfalls seit der die am 14. Mai 2020 geäußerte Rechtsauffassung bestätigen den Auskunft vom

E. 3

Eventualiter sei der Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2023 aufzuheben, und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, auf die Einsprache einzutreten und das Beitragsjahr 2016 unter vollständiger Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin vom 3. April 2019 korrekt abzurechnen.

E. 3.2

.1

und E. 3.2.2 hievore). Dies gilt umso mehr, als - vor dem Hintergrund des späteren Übereinkommens vom 3. April 2019, mit welchem der Einspracheentscheid vom 17. August 2018 faktisch abgeändert wurde - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht gesagt werden kann, sie habe mit der Beitragsrechnung vom 30. März 2020 lediglich den Einspracheentscheid von 17. August 2018 umgesetzt.

Liess es die Beschwerdegegnerin daher beim Nichteintreten auf die Einsprache bewenden und erliess

sie trotz des erklärten Nichteinverständnisses mit der Rechnung vom 30. März 2020 keine Verfügung im Sinne von Art.

49 Abs. 1 ATSG, verwehrte sie der Beschwerdeführerin

den Zugang zur verwaltungsrechtlichen und -gerichtlichen Rechtspflege. Daher und nachdem die Beschwerdegegnerin

auch im vorliegenden Verfahren keine Absicht erkennen lässt, eine entsprechende Verfügung zu erlassen

(vgl. Vernehmlassung vom 7. März 2024, Urk.

E. 3.3

Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden, davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

E. 3.4

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin

die vor dem Hintergrund des Übereinkommens vom 3.

April 2019

für das Jahr 2016 neu festgesetzten

Lohnbeiträge lediglich formlos

in

Rechnung gestellt.

Sie hat somit die nachgeforderten Beiträge im vereinfachten Verfahren erhoben, wozu sie gestützt auf Art. 39 AHVV befugt war. Damit aber ist

die Rechnung vom 30. März 2020 nicht als

Verfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG zu qualifizieren. Richtete sich die Einsprache der Beschwerdeführerin mithin nicht gegen eine Verfügung nach

Art. 49 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 52 Abs. 1 ATSG), lag – wie die Beschwerdegegnerin grundsätzlich zu Recht geltend macht – kein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Sie ist somit zu Recht auf die Einsprache

nicht eingetreten.

E. 4

hiervor) keine anfechtbare Verfügung dar. Jedoch

hatte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 3. April 2019 gegen die Rechnung vom 30. März 2020 bei der Beschwerdegegnerin Einsprache erhoben;

sie hatte damit

zum Ausdruck gebracht, dass sie mit der Rechnung

nicht einverstanden war. Somit aber war die Einsprache

vom 19. Mai 2020 sinngemäss als Gesuch um Erlass einer Verfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ATSG aufzufassen, womit

die

Beschwerdegegnerin gestützt auf

Art. 49 Abs. 1 ATSG wie auch Art.

39 AHVV («nötigenfalls») verpflichtet gewesen wäre, eine formelle Verfügung zu erlassen (E).

E. 4.1

unter Hinweis auf Urteil 2C_444/2015 vom 4. November 2015 E.

3.2.3); Art. 39 AHVV verlangt mithin

nicht von vornherein den Erlass einer formellen Verfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG (vgl. Art. 51 Abs. 2 ATSG).

E. 4.3

Soweit die Beschwerdeführerin darüber

hinaus unter Hinweis auf die lange Verfahrensdauer zwischen Einreichung der Einsprache (bzw. Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 5. Juni 2020 betreffend Erhalt der Einsprache) und Erlass des Nichteintretensentscheids vom 19. Dezember 2023 die Feststellung einer Rechtsverzögerung beantragt und damit begründet, dass aufgrund der langen Verfahrensdauer massive Verzugszinsen drohten (Urk.

1 S.

19), ist ein schützenswertes Interesse an einer solchen Feststellung (vgl. Art. 49 Abs. 2 ATSG) nicht auszumachen. Die Frage der Verzugszinspflicht ist eine materielle Frage, welche dereinst zu beantworten sein wird. Das mit der Rechtsverzögerungs- oder -verweigerungsbeschwerde verfolgte rechtlich geschützte Interesse besteht darin, einen an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten.

Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb allein die Prüfung der beanstandeten Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Nicht zum Streitgegenstand gehören dagegen die durch die Verfügung oder den Einspracheentscheid zu regelnden materiellen Rechte und Pflichten (Urteil des Bundesgerichts I 328/03 vom 23. Oktober 2003). 5.

5.1

Zu prüfen bleibt der Vorwurf der Verletzung der Ausstandsvorschrift nach Art.

36 ATSG. Die Beschwerdeführerin begründet dies im Wesentlichen damit, dass die Einsprache vom 19. Mai 2020, mit welcher die unzutreffende Umsetzung der Vereinbarung vom 3. April 2019 gerügt worden sei, just M. ____

zur Bearbeitung zugewiesen worden sei. Jedoch habe dieser

die Vereinbarung vom 3.

April 2019 (mit-)unterzeichnet. Er

habe mithin als befangen zu gelten, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid wegen Verletzung der Verfahrensrechte durch Nichtbeachtung von Ausstandsgründen aufzuheben sei (Urk. 1 S. 19 ff.). 5. 2

Gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG treten im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Für verwaltungsinterne Verfahren gilt dabei nicht der gleich strenge Massstab wie gemäss Art. 30 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK für richterliche Behörden (BGE 137 II 431 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_159/2014 vom 7. April 2014 E. 4.2). 5. 3

D ass

M. ___ den angefochtenen Nichteintretensentscheid verfasste, obwohl er selber die Vereinbarung vom 3. April 2019 (mit) unterzeichnet hat, bildet keinen Ausstandsgrund. Denn das

Einspracheverfahren zählt zum Verwaltungsverfahren;

innerhalb des Verwaltungsverfahrens

lässt sich

kein allgemeiner Ausstandsgrund begründen, nur weil eine bestimmte Person sich bereits mit der Sache befasst hat. So ist es etwa nicht nur zulässig, sondern kommt häufig vor, dass etwa dieselbe Person, welche die Verfügung erlassen hat, diese auf Einsprache hin erneut überprüft (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 36 N. 1

E. 6

Wiewohl nicht zum Streitgegenstand zählend, rechtfertigen sich abschliessend folgende Bemerkungen. Gegenstand des Übereinkommens vom 3. April 2019 (vgl.

Sachverhalt, Ziff. 1.2) bildete nicht die Beitragsschuld als solche, sondern

allein die

Form der en

Tilgung bzw. des Beitragsbezugs

(rückwirkende Abwicklung der Beitragsjahre

2016 bis 2018).

Durch

die

erteilte Einwilligung

der betroffenen Fahrlehrpersonen, die «gesamten» von ihnen bereits als Selbständige erwerbende

auf dem gleichen Beitragssubstrat geleisteten Beiträge an die paritätische Beitragsschuld anzurechnen und

da mit (auch) die Schuld der Arbeitgeberin

(Dritt schuld)

zu tilgen, wird die

paritätische Beitrags pflicht bzw. - schuld als solche

daher nicht in Frage gestellt .

Diesem Vorgehen steht insbesondere

Rz 3035

der Wegleitung über den Beitragsbezug in der AHV, IV und EO

nicht entgegen (WBB ; in der seit 1. Janu a r 2024 geltenden Fassung

[wohl] Rz 3027 : «Die für das Beitragsjahr, für das Lohnbeiträge nachgefordert werden, zuviel entrichteten Beiträge vom Einkommen aus selbst ständiger Erwerbstätigkeit sind auf die Arbeitnehmerbeiträge der nachgeforderten Beiträge anzurechnen») . Dies muss s chon daher g e l t e n , als die Verwaltungsweisung in der fragliche n Randziffer

den Regelfall (anteilmässige Tilgung) , jedoch nicht

eine Konstellation wie die V or liegende (wo eine Vereinbarung getroffen wurde)

zum Gegenstand hat.

E. 7

.

Ausgangsgemäss hat die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bei einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr.

220. -- auf Fr. 2'600. -- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer von 8.1

%) festzusetzen ist. Das Gericht beschliesst:

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten , und erkennt sodann : 1 .

In Gutheissung der Re ch ts v erweigerungs beschwerde wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare und

umgehend eine Verfügung über die Lo h nbeiträge für das Jahr 2016 erlasse .

Im übrigen Umfang wird die Beschwerde abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2 .

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteient schädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Maron - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.